

INFORMATION
vom 12. September 2022

58. WICHTIGE INFORMATION

1. Novelle der COVID-19- Verkehrsbeschränkungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit 09.09.2022 ist die 1. Novelle der COVID-19-VerkehrsbeschränkungsVO in Kraft getreten. Im Anhang übermitteln wir Dir diese mitsamt der Stamfassung dieser Verordnung.

Die COVID-19-VerkehrsbeschränkungsVO bzw. die in der Verordnung enthaltenen **Verkehrsbeschränkungen** gelten **ausschließlich für jene Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden.**

Die Novelle ist für die Gemeinde insofern von Bedeutung, als **aufgrund der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl weitere Ausnahmen** aufgenommen werden mussten:

- Die **Maskenpflicht** für positiv auf das Coronavirus getestete Personen **gilt nicht zum Zweck der Identifikation** für gesetzlich vorgeschriebene Identifikationspflichten (so etwa bei Wahlen). Die Maske darf dabei nur für die unbedingt notwendige Dauer abgenommen werden.
- Das an sich in bestimmten Einrichtungen (Krankenanstalten, Schulen, Kindergärten etc.) bestehende **Betretungsverbot für positiv Getestete gilt nicht für Personen zur Teilnahme an bzw. Durchführung von gesetzlich vorgesehenen Wahlen** und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie. Wenn daher ein Wahllokal in einer Schule untergebracht ist, dann dürfen diese Einrichtungen zwecks Stimmenabgabe auch von positiv Getesteten betreten werden. Gleiches gilt auch für Personen, die etwa als Beisitzer fungieren

Anlagen:

Stammfassung COVID-19-VerkehrsbeschränkungsVO, BGBl. II Nr. 295/2022 v. 27.07.2022

Erste Novelle COVID-19-VerkehrsbeschränkungsVO, BGBl. II Nr. 341/2022 v. 08.09.2022

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at